

Anlage 1

**FINANZGERICHT DES LANDES
BRANDENBURG**



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

1 K 950/03

In dem Rechtsstreit

Kläger,

gegen

Beklagter,

wegen Umsatzsteuer 1999

hat das Finanzgericht des Landes Brandenburg - 1. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom **13. Oktober 2004** durch

den Präsidenten des Finanzgerichts
den Richter am Finanzgericht
die Richterin am Finanzgericht
sowie die ehrenamtlichen Richter

Hartig,
Prof. Dr. Stapperfend,
Herdemerten,
Frau Holzendorf und Herrn Dr. Lehmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Einzelunternehmen, dessen Gegenstand im Streitjahr 1999 Güterbeförderung und Bausanierung sowie Haus- und Grundstücksverwaltung war. Eine im Jahr 2001 durchgeführte Umsatzsteuer-Sonderprüfung führte im Wesentlichen zu einer Kürzung der vorangemeldeten Vorsteuern. Die Prüferin stellte in ihrem Bericht vom 05.09.2002 insoweit u. a. fest, dass der Kläger Verbindlichkeiten aus vier Rechnungen des [REDACTED] (im Einzelnen handelte es sich um Rechnungen vom 15.04.1999, 23.04.1999, 15.06.1999 und 23.06.1999 über insgesamt 37.062,00 DM) nicht beglichen und das Ingenieurbüro auf die Realisierung der Forderungen verzichtet habe. Die darin enthaltene Vorsteuer in Höhe von 5.112,00 DM sei somit nicht zum Abzug zuzulassen (Tz. 13.2 des Berichts). Wegen der weiteren Vorsteuerkürzungen wird auf die Tz. 13.1 und 13.3. des Berichts Bezug genommen. Wegen der darüber hinaus von der Prüferin ermittelten Umsatzerhöhung aus steuerpflichtiger Vermietung wird auf Tz. 12.1 des Berichts verwiesen. Der Beklagte erließ einen den Prüfungsfeststellungen entsprechenden, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Umsatzsteuerbescheid 1999, der eine Steuer von ./ 8.745,00 DM (./ 4.471,25 €) ausweist. Der hiergegen eingelegte Einspruch, den der Kläger nicht begründete, war erfolglos.

Seine fristgemäß erhobene Klage begründet der Kläger im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich der Rechnungen des Ingenieurbüros kein Verzicht, sondern lediglich eine Stundung vereinbart worden sei; Tz. 13.2 des Berichts sei daher unzutreffend. Auch die Feststellungen unter Tz. 13.2 (soll wohl heißen 13.3) des Berichts seien unzutreffend. So betreffen die aufgeführten Vorsteuern ausschließlich Kosten aus der Bausanierungstätigkeit. Die den Wohnungen zuzuordnenden Kosten seien ohne Vorsteuerabzug erfasst worden. Die Bausanierungstätigkeit habe er zudem im gesamten Kalenderjahr 1999 und nicht nur bis August 1999 ausgeübt. Die in der Buchführung erfassten Umsätze aus gewerblicher Vermietung hätten tatsächlich nur 3.758 DM betragen. Allerdings sei es versäumt worden, diese Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die weitere Kürzung der Vorsteuern aus den PKW-Kosten (Tz. 13.3) sei zu Unrecht erfolgt, da die PKW-Nutzung nicht für den steuerfreien Teil der Umsätze stattgefunden habe. Die Umsatzsteuer 1999 sei somit „hinsichtlich der Punkte 13.1 und 13.2, also mit insgesamt 1.362,82 DM zu berichtigen.“

Am 17.10.2003 hat der Kläger eine Umsatzsteuererklärung 1999 bei dem Beklagten eingereicht, die einen Vorsteuerüberschuss von 12.809,50 DM (6.549,39 €) ausweist.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

unter Änderung des Bescheides vom 09.12.2002 und der Einspruchsentscheidung vom 31.03.2003 die Umsatzsteuer 1999 auf ./ 6.549,39 € (./ 12.809,50 DM) festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der eingereichten Steuererklärung könne hinsichtlich der erklärten Umsätze gefolgt werden, wonach sich eine Steuer von 27.896,07 DM ergebe. Die erklärten Vorsteuern (40.705,50 DM) seien jedoch um die Vorsteuern von 5.112 DM aus den offenen Rechnungen des [REDACTED] zu kürzen. Zwar würden ausweislich der in Kopie vorliegenden Vereinbarung vom 10.08.1999 dem Kläger die Rechnungsbeträge bis zum 31.12.2004 gestundet. Nach einer Mitteilung der Steuerberaterin des Ingenieurbüros vom 06.11.2003 sei eine Zahlung bislang nicht erfolgt. Somit seien die Forderungen mit Ablauf des Jahres 1999 zumindest vorübergehend uneinbringlich geworden, denn Uneinbringlichkeit liege auch im Falle einer Stundung aus unternehmerischen Gründen vor. Allein diese Berichtigung führe ausgehend von der Steuererklärung zu einer höheren Steuer (./ 7.697,43 DM) als die festgesetzte Steuer im angefochtenen Bescheid (./ 8.745 DM). Die weiter geltende gemachte Berichtigung von 1.362,82 DM sei nicht nachvollziehbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger wird durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt.

Ausgehend von der Steuererklärung des Klägers, der der Beklagte im Wesentlichen zugestimmt hat, ergäbe sich unter Berücksichtigung der von dem Beklagten nach § 17 Umsatzsteuergesetz (UStG) berichtigten Vorsteuerkorrektur eine höhere Steuer (d.h. ein geringerer Vorsteuerüberhang) als im Bescheid vom 09.12.2002 festgesetzt.

Die Forderungen des [REDACTED] hat der Beklagte zu Recht als uneinbringlich beurteilt.

Der Unternehmer hat einen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung uneinbringlich geworden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG). Uneinbringlich ist eine Forderung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der sich der Senat anschließt, nicht schon dann, wenn der Leistungsempfänger die Zahlung nach Fälligkeit verzögert, sondern erst, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann (vgl. BFH Urteil vom 31.05.2001, V R 71/99, Bundessteuerblatt –BStBl– II 2003, 206 mit weiteren Nachweisen). Nach dieser Begriffsbestimmung sind die streitigen Forderungen aus der Zeit von April bis Juni 1999 spätestens mit Ablauf des Jahres 1999 als uneinbringlich anzusehen. Denn nach der zur Gerichtsakte gereichten Vertragskopie hat der Kläger am 10.08.1999 eine Vereinbarung mit der [REDACTED] geschlossen, wonach diese dem Kläger die offenen Forderungen nebst Zinsen bis spätestens zum 31.12.2004 stundet. Ausweislich eines in der Prüfungsakte des Beklagten befindlichen Schreibens des Ingenieurbüros vom 23.08.1999 an den Kläger hat dieses sich zudem mit Teilzahlungen des Klägers entsprechend seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten einverstanden erklärt. Inhalt dieser Abreden ist, dass die GbR den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Klägers Rechnung trägt und vorübergehend an der (vollständigen) rechtlichen Durchsetzung ihrer Forderungen gehindert ist. Ein solcher (befristeter) Einforderungsverzicht hat zur Folge, dass eine Forderung als uneinbringlich gilt (vgl. Beschluss des BFH vom 10. März 1983, V B 46/80, BStBl II 1983, 389). Dass endgültig keine Zahlung erfolgt, ist nicht Voraussetzung für die Annahme der Uneinbringlichkeit und steht daher einer Vorsteuerberichtigung nicht entgegen.

Die danach von der Umsatzsteuer laut Erklärung (./. 12.809,50 DM) in Abzug zu bringende Vorsteuer (+ 5.112,00 DM) ergibt eine Steuer von ./. 7.697,50 DM und stellte damit eine Verschlechterung gegenüber dem angefochtenen Bescheid dar. Die weiteren strittigen bzw. (vor Abgabe der Jahressteuererklärung) strittig gewesenen Punkte bedürfen aus diesem Grunde keiner Klärung mehr.

Dies gilt auch, soweit der Vorsteuerabzug für den im Oktober 1999 angeschafften PKW im Voranmeldungsverfahren um 50 % (= 5.037,00 DM) gekürzt worden ist. Die zum 01.01.2004 aufgehobene Regelung des § 15 Abs. 1 b i.V.m. § 27 Abs. 5 UStG sah insoweit vor, dass für nach dem 31.03.1999 angeschaffte Fahrzeuge, die auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden, Vorsteuerbeträge u.a. für die Anschaffung und den Betrieb des Fahrzeugs nur zu 50 % abziehbar sind. Nach der Entscheidung des BFH vom

15.07.2004 (V R 30/00; juris) fehlte es für die rückwirkende Beschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 b UStG indessen an einer wirksamen gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Im Streitjahr 1999 kann sich der Kläger somit unmittelbar auf die für ihn günstigere Regelung des Art. 17 Abs. 2 Buchs. a der Richtlinie 77/388/EWG berufen und den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Eine Verprobung der Umsatzsteuer anhand der Jahresabschlussunterlagen des Klägers hat jedoch ergeben, dass die volle Vorsteuer in der Jahreserklärung berücksichtigt ist, so dass eine entsprechende Vorsteuererhöhung hier entfällt. Auf die Frage einer Besteuerung der privaten Nutzung des PKW, die sich in diesem Zusammenhang stellte, kommt es wegen der ohnehin schon geringer ausfallenden Steuer mithin ebenfalls nicht an.

Da eine Schlechterstellung des Steuerpflichtigen im finanzgerichtlichen Verfahren unzulässig ist, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung -FGO-.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Hartig

Dr. Stapperfend

Herdemerten

FINANZGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

1 K 2448/02

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

wegen Umsatzsteuer 1999 und 2000

hat das Finanzgericht des Landes Brandenburg - 1. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom **9. August 2005** durch

den Präsidenten des Finanzgerichts
den Richter am Finanzgericht
die Richterin am Finanzgericht
sowie die ehrenamtlichen Richter

Hartig,
Kauffmann,
Herdemerten,
Herr Janitschke und Frau Krause

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin (Erbin) ihres am 04.03.1996 verstorbenen Ehemannes [REDACTED]. In der mündlichen Verhandlung hat ihr Prozessbevollmächtigter vorgetragen, [REDACTED] habe bis zu seinem Tode eine Steuerberater-Einzelpraxis in Großräschen betrieben. Die Klägerin habe gemäß einer mündlichen Vereinbarung vom 30.12.1998 das Anlagevermögen sowie teilsfertige Arbeiten dieses Steuerbüros auf die [REDACTED] übertragen. Der Mandantenstamm sei von der Klägerin mit Wirkung vom 01.01.1999 an die [REDACTED] [REDACTED] verpachtet worden. Diese habe außerdem die Abwicklung der Praxis treuhänderisch für die Klägerin übernommen. Sie habe Kundenforderungen eingezogen und auch Verbindlichkeiten für die Klägerin getilgt. Soweit sich aus den Akten ein anderer Sachverhalt ergebe, sei dieser unrichtig. Der Beklagte hat dieser Sachverhaltsdarstellung nicht widersprochen.

Im Januar 2002 fand bei der Klägerin für die Einzelpraxis [REDACTED] eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung betreffend den Zeitraum 1998 bis 2000 statt. In ihrem Bericht vom 25.02.2002 stellte die Prüferin u. a. fest, dass der Vorsteuerabzug aus mehreren Eingangsrechnungen zu versagen sei, weil die Rechnungen nicht beglichen worden seien. Es handelt sich hierbei um insgesamt sechs Rechnungen der [REDACTED] [REDACTED] und der [REDACTED]. Auf Ziffer 14. des Prüfungsberichts sowie die in der Prüfungsakte des Beklagten befindlichen Rechnungskopien wird Bezug genommen.

Den Einspruch der Klägerin gegen die entsprechend dem Prüfungsergebnis geänderten Umsatzsteuerbescheide 1999 und 2000 wies der Beklagte zurück, da die Klägerin die behaupteten Zahlungen auf die offenen Rechnungen nicht nachgewiesen habe.

Nach Klageerhebung hat der Beklagte die Vorsteuern aus drei, im Schriftsatz vom 17.11.2003 näher bezeichneten Rechnungen aus den Jahren 1996 und 1997 anerkannt und im geänderten Umsatzsteuerbescheid für 1998 berücksichtigt. Im Erörterungstermin vom 24.05.2005 hat die Klägerin erklärt, sie schränke ihr Klagebegehren auf die Berücksichtigung der Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der [REDACTED] vom 08. Februar 1999 und 16. März 2000 ein.

Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, die rechtliche Würdigung des Beklagten entspreche nicht der Gesetzeslage. Zudem habe sie der Prüferin alle in den Jahren ab 1999 bis zum Prüfungszeitpunkt geleistete Zahlungen nachgewiesen. Sie – die Klägerin -

habe mit der [REDACTED] laufende und umfangreiche Kontokorrentbeziehungen unterhalten. Seit 1997 habe sie – die Klägerin – monatliche Abschlagszahlungen geleistet, ab dem Frühjahr 2000 vereinbarungsgemäß und ununterbrochen regelmäßige monatliche Zahlungen von 5.800 DM. Nach Tilgung älterer Rechnungen seien aus den in 2001 geleisteten Zahlungen insgesamt 10.942,31 DM und alle in 2002 gezahlten Beträge von insgesamt 35.585,88 € auf die Rechnung vom 08.02.1999 angerechnet worden. Die per 31.12.2002 bestehenden Restverbindlichkeiten seien bis Juli 2003 restlos getilgt worden. Dieser Sachverhalt werde durch die vorgelegte Bescheinigung der Rechnungsausstellerin bestätigt. Auf den Schriftsatz vom 22.07.2005 nebst Anlagen wird Bezug genommen. Auf Nachfrage des Gerichts hat der Bevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung erklärt, auf die Rechnung aus 1999 sei im Jahre 1999 nichts gezahlt worden, weil noch ältere Verbindlichkeiten vorhanden gewesen seien. Dasselbe gelte hinsichtlich der Rechnung aus 2000.

Die Klägerin beantragt,

die Umsatzsteuerbescheide 1999 und 2000 in der Fassung der Einspruchsentscheidung derart zu ändern, dass die Umsatzsteuer 1999 um 16.634,94 DM und die Umsatzsteuer 2000 um 21.182,99 DM niedriger festgesetzt wird,

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, durch den Praxisverkauf und die gleichzeitige Übernahme der Verbindlichkeiten zum 31.12.1998 sei die Klägerin in den Streitjahren nicht mehr Unternehmerin und könne folglich insoweit keinen Vorsteuerabzug mehr beanspruchen. Zudem seien die Rechnungen an die [REDACTED], gerichtet worden, die aber seit dem 01.01.1999 nicht mehr existiert hätten. Richtigerweise hätten die Rechnungen an die Erwerberin gerichtet werden müssen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Der Klägerin steht der beanspruchte Vorsteuerabzug nicht zu, da die zugrundeliegenden Forderungen in den Streitjahren uneinbringlich geworden sind.

Der Unternehmer hat einen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung uneinbringlich geworden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG –). § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG definiert den Begriff der Uneinbringlichkeit nicht; das Gesetz geht davon aus, dass trotz „Uneinbringlichkeit“ noch Zahlungen eingehen können (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG). Der Begriff der Uneinbringlichkeit ist hiernach vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift ausgelegt worden. Danach ist eine Forderung nicht schon dann uneinbringlich, wenn der Leistungsempfänger – hier die Klägerin, (die entgegen dem Vorbringen des Beklagten für die Abwicklungszeit noch als Unternehmerin gilt und den Vorsteuerabzug geltend machen kann) – die Zahlung nach Fälligkeit verzögert, sondern erst, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann (vgl. BFH Urteil vom 22.04.2004, V R 72/03, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH –BFH/NV- 2004, 1201; Urteil vom 31.05.2001 V R 71/99, Bundessteuerblatt – BStBl. – II 2003, 206 mit weiteren Nachweisen). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an.

Danach sind die Forderungen vom 08.02.1999 und 16.03.2000 in 1999 bzw. 2000 uneinbringlich geworden, weil sie, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, in den Jahren der jeweiligen Rechnungsstellung weder ganz noch teilweise beglichen worden sind. Der Senat hält dabei grundsätzlich auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, wonach jedenfalls bei Überschreiten des Zahlungsziels um das zwei- bis dreifache der Zahlungsfrist, mindestens aber um mehr als sechs Monate bei objektiver Betrachtung von einer Uneinbringlichkeit auszugehen ist, für zutreffend (vgl. Umsatzsteuerrichtlinie 2000, Abschn. 223 Abs. 5 und OFD Cottbus S 7522 - 0006 - St 224 zu TOP 4 S 7330 n.v.). Dies ist im Streitfall gegeben. Eine andere Beurteilung ist nicht durch das erstmals im Schriftsatz vom 22.07.2005 erfolgte Vorbringen der Klägerin, die Forderungen seien in ein mit der [REDACTED] bestehendes Kontokorrentverhältnis eingegangen, geboten. Die Klägerin hat eine entsprechende Vereinbarung weder vorgelegt noch ihren Inhalt näher dargelegt. Der Senat sieht deshalb keinen Grund, ein möglicherweise geführtes Kontokorrentverhältnis anders zu bewerten als eine Stundungsabrede, die als Einforderungsverzicht des Gläubi-

gers einer Durchsetzung seiner Forderung entgegensteht und deshalb zur Uneinbringlichkeit führt (vgl. Beschluss des BFH vom 10. März 1983, V B 46/80, BStBI II 1983, 389).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO. Die Kosten sind auch in Bezug auf die von dem Beklagten anerkannten Vorsteuerbeträge von der Klägerin zu tragen, da sie auch insoweit mit ihrer die Streitjahre 1999 und 2000 betreffenden Klage keinen Erfolg gehabt hätte.

Die Revision war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 115 FGO nicht zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Hartig

Kauffmann

Herdemerten